



Aufsätze

Der Wettbewerb im revidierten Vergaberecht des Bundes

Regula Fellner, lic. iur., Rechtsanwältin, Zürich^[*]

Öffentliche Auftraggeberinnen können auch unter dem am 1.1.2021 in Kraft getretenen, revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe veranstalten. Die Gesetzgebung hält an diesem bewährten Sonder-Vergabeverfahren nicht nur fest, sondern öffnet es, weit über den Baubereich hinaus, für potentiell alle möglichen Arten von Leistungen, insbesondere solche der Informatik. REGULA FELLNER stellt die neuen bundesrechtlichen Regelungen zum Wettbewerb vor und berücksichtigt dabei die wichtigen Details, die der Bundesrat in der Verordnung (VöB) festgelegt hat.

Sous l'égide de la loi révisée sur les marchés publics, qui est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2021, les adjudicateurs publics peuvent également organiser des concours de projets et des concours qui portent sur les études et la réalisation. La législation conserve non seulement cette procédure éprouvée d'adjudication spéciale, mais l'étend au-delà du domaine de la construction, potentiellement à tous les types de service, en particulier ceux dans l'informatique. REGULA FELLNER présente les nouvelles règles applicables au concours et prend en compte les détails importants que le Conseil fédéral a précisés dans l'ordonnance (OMP).

Mit dem Wettbewerb steht dem Auftraggeber ein Instrument zur Verfügung, um unter Konkurrenz verschiedene Lösungen, unter anderem in konzeptioneller, gestalterischer und wirtschaftlicher Hinsicht, ausarbeiten zu lassen. Wettbewerbe sind heute vor allem in der Architektur von grosser praktischer Bedeutung. Indes ist mit der Revision die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Bereiche beabsichtigt:^[1] So sollen Wettbewerbe überall dort eingesetzt werden, wo sie «Beschaffungen dienlich» sind.^[2] Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Informations- und Kommunikationstechnologie.^[3]

Im Gegensatz zu *Studienaufträgen*, welche sich für Aufgabenstellungen eignen, die aufgrund ihrer Komplexität erst im Laufe des Verfahrens präzisiert und vervollständigt werden können, kommen *Wettbewerbe* bei Aufgabenstellungen zur Anwendung, die im Voraus genügend bestimmbar sind.^[4]

Während der *private* Auftraggeber frei bestimmen kann, ob er einen Auftrag direkt vergeben oder eine Ausschreibung unter Konkurrenz von Teilnehmern durchführen will, hat der *öffentliche* Auftraggeber vorrangig die massgebende Submissionsgesetzgebung zu beachten.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Wettbewerbsverfahren und den diesem zugrunde liegenden Mindestanforderungen, welche von öffentlichen Auftraggebern (und den Wettbewerbsteilnehmern) nach dem revidierten Vergaberecht des Bundes zu berücksichtigen sind. Nicht thematisiert wird vorliegend das Wettbewerbsverfahren auf kantonaler Stufe, zumal sich die revidierte IVöB auf eine Grundsatzgesetzgebung beschränkt^[5] und den kantonalen (und kommunalen) Auftraggebern in Bezug auf die Ausgestaltung von Wettbewerben insoweit ein grosser Handlungsspielraum zukommt.^[6]

I. Die Rechtsgrundlagen

Das Staatsvertragsrecht enthält in Bezug auf die Durchführung von Wettbewerben keine ausdrücklichen Bestimmungen. Zumindest hält Art. XIII:1/h GPA 2012 (wie bisher im GPA 1994) fest, dass eine freihändige Vergabe an den Gewinner eines Wettbewerbs zulässig ist, wenn die Organisation des Wettbewerbs – insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung der Ausschreibung – den Grundsätzen des GPA entspricht, die Teilnehmer bzw. deren Projekte von einer unabhängigen Jury beurteilt werden und dem Gewinner ein Vertrag in Aussicht gestellt wird. Das GPA unterscheidet mithin zwischen dem Wettbewerbsverfahren, welches mit der Bestimmung eines Gewinners endet, und der hierauf folgenden Vergabe des Auftrags im freihändigen Verfahren an den Gewinner des Wettbewerbs.^[7] Eine freihändige Vergabe des Folgeauftrags nach einem durchgeführten Wettbewerb ist nur zulässig, wenn sich der Auftraggeber dies in der Ausschreibung vorbehalten hat.^[8]

Art. 22 Abs. 1 BöB sieht vor, dass der Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchführt, im Rahmen der Grundsätze des BöB das Verfahren im Einzelfall festlegen kann. Der Gesetzgeber delegiert die Kompetenz zur Regelung der Wettbewerbe weitestgehend an den Bundesrat und hält in **Art. 22 Abs. 2 BöB** zahlreiche spezifische Kompetenzdelegationen bereit. Die entsprechenden, vom Bundesrat im 4. Abschnitt der VöB erlassenen Bestimmungen^[9] gehen allfälligen ad hoc durch den Auftraggeber aufgestellten Regelungen vor.^[10]

Die Auftraggeber können zur Ergänzung der gesetzlichen und ihrer eigenen Verfahrensvorschriften auf einschlägige *Bestimmungen von Fachverbänden* (z.B. auf die SIA-

Ordnung 142) verweisen.^[11] Solche Fachverbandstexte können vom Auftraggeber nur insoweit ergänzend eingesetzt werden, als sie den vergaberechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.^[12]

II. Das Wettbewerbsverfahren

A Submissionsrechtliche Mindestanforderungen

Wettbewerbe unterscheiden sich von «gewöhnlichen» Submissionen vor allem durch die anonyme Durchführung und die Beurteilung durch ein unabhängiges Expertengremium.^[13] Indes stellt ein Wettbewerb keine eigenständige Verfahrensart dar, sondern ist er (mit seinen Spezialregelungen) in einem der von den einschlägigen Submissionserlassen zur Verfügung gestellten Verfahren durchzuführen.^[14]

Welche Verfahrensart zu wählen ist, hängt von der Höhe des Auftragswerts ab, der sich aus der Gesamtpreissumme^[15] und dem geschätzten Wert eines allfälligen Folgeauftrags zusammensetzt.^[16] Bis zu einem bestimmten Schwellenwert kann der Wettbewerb im Einladungsverfahren durchgeführt werden; ab Erreichen der massgebenden Schwellenwerte sind Wettbewerbe im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben.^[17]

Das Wettbewerbsverfahren kann vom Auftraggeber innerhalb der gesetzlichen Schranken einzelfallweise geregelt werden. Nebst den allgemeinen Grundsätzen des Submissionsrechts sind die Vorschriften von [Art. 13 ff. VöB](#) zu beachten.^[18]

Das zu erstellende *Wettbewerbsprogramm* entspricht den Ausschreibungsunterlagen im gewöhnlichen Submissionsverfahren, hat aber darüber hinaus gehende Angaben, wie die Nennung des Expertengremiums und Angaben zur Anonymität, zur Option auf Folgeaufträge sowie zu den Ansprüchen der Teilnehmer aus dem Wettbewerb zu enthalten.^[19]

Verstösst das Wettbewerbsverfahren gegen submissionsrechtliche Grundsätze, ist die Grundlage für einen im Wettbewerbsprogramm vorgesehenen freihändigen Folgeauftrag an den Gewinner entzogen und muss diesfalls die Weiterbearbeitung des Siegerprojekts neu ausgeschrieben werden. Dies bedingt allerdings, dass der Auftraggeber sich die entsprechenden Rechte gesichert hat; andernfalls kommt er nicht umhin, ein neuerliches Wettbewerbsverfahren durchzuführen.^[20]

B Besondere Bestimmungen

Neben die Grundsätze des Submissionsrechts treten weitere, wettbewerbsspezifische Mindestanforderungen und besondere Bestimmungen. Die wichtigsten Regelungen werden

nachfolgend kurz erläutert.

Wettbewerbsähnliche Verfahren, welche die wettbewerbsspezifischen Mindestanforderungen nicht einhalten, gelten als «gewöhnliche» Submissionsverfahren und haben als solche den submissionsrechtlichen Vorschriften zu genügen.^[21]

1. Mehrstufiger Wettbewerb

Im Zuge der Revision wurde eine wesentliche Neuerung (und ein in der Praxis bekanntes^[22], aber in Bezug auf öffentliche Beschaffungen in der Lehre nicht unumstrittenes^[23] Vorgehen) aufgenommen: So kann die Anzahl der Teilnehmer im Verlaufe des Verfahrens reduziert werden, sofern auf diese Möglichkeit in der Ausschreibung hingewiesen wurde (vgl. [Art. 15 Abs. 3 VöB](#)). Die Beurteilung über den Verbleib im Wettbewerb bzw. das Vorrücken in die nächste Runde hat anhand von sachlichen und transparenten Kriterien zu erfolgen.^[24]

2. Anonymität

Wettbewerbsverfahren sind grundsätzlich anonym durchzuführen. Die Teilnehmer haben ihre Beiträge anonym einzureichen. Verstossen die Teilnehmer gegen das Anonymitätsgebot, werden sie vom Wettbewerb ausgeschlossen (vgl. [Art. 17 Abs. 1 VöB](#)).^[25]

Nunmehr sieht eine neue Bestimmung vor, dass der Auftraggeber die Anonymität vorzeitig aufheben kann, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde ([Art. 17 Abs. 3 VöB](#)). Mit der Aufhebung der Anonymität haben die Auftraggeber und das Expertengremium den submissionsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Gleichheits- und Transparenzgebot, verstärkt Beachtung zu schenken. So ist namentlich der Ablauf des Verfahrens im Wettbewerbsprogramm genau zu umschreiben und hat eine vollständige Protokollierung von Besprechungen zu erfolgen.^[26]

3. Vorprüfung

Der Auftraggeber hat eine wertungsfreie Vorprüfung der eingereichten Wettbewerbsbeiträge vorzunehmen.^[27] Hierbei werden formelle Gesichtspunkte wie die Einhaltung von Formvorschriften und die Vollständigkeit der Unterlagen, aber auch materielle Aspekte wie die Einhaltung von einschlägigen baurechtlichen Vorschriften und allfälligen Auflagen geprüft.^[28] Stellt der Auftraggeber einen wesentlichen Verstoss fest, muss er den Teilnehmer ausschliessen.^[29]

4. Expertengremium

Das Expertengremium^[30] wird vom Auftraggeber eingesetzt. Dabei muss zumindest die Mehrheit der Mitglieder des Expertengremiums aus *Fachpersonen* bestehen; die weiteren Mitglieder können vom Auftraggeber frei bestimmt werden.^[31]

Eine unabdingbare Voraussetzung eines Wettbewerbs ist die *Unabhängigkeit* der Mitglieder des Expertengremiums sowohl gegenüber den Wettbewerbsteilnehmern als auch gegenüber dem Auftraggeber.^[32] In Bezug auf die Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber genügt, wenn zumindest *die Hälfte der Fachpersonen* von diesem unabhängig ist.^[33] Dies kann dazu führen, dass – infolge des Grundsatzes, dass nicht alle Mitglieder, sondern *nur die Mehrheit Fachpersonen* sein müssen – lediglich rund ein Viertel der Mitglieder des Expertengremiums vom Auftraggeber unabhängig ist. Soweit die Mehrheit (bzw. allenfalls knapp drei Viertel) des Expertengremiums in Abhängigkeit zum Auftraggeber steht und die Entscheide per Mehrheitsbeschluss (und nicht nach dem Einstimmigkeitsprinzip) getroffen werden, ist fraglich, ob das Expertengremium als unabhängig im Sinne von Art. XIII:1/h/ii GPA 2012 betrachtet werden kann (und [Art. 16 Abs. 2 und 3 VöB](#) damit staatsvertragskonform sind).

Die Mitglieder des Expertengremiums sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.^[34] Dieses Publikationserfordernis ist aus Gründen der Transparenz und für die Prüfung allfälliger Ausstandsgründe (vgl. [Art. 13 BöB](#)) unabdingbar.

Zu den Hauptaufgaben des Expertengremiums gehören die Beurteilung der Beiträge sowie der Entscheid über deren Rangierung und die Vergabe der Preise^[35]. Zudem hat das Expertengremium zuhanden des Auftraggebers eine *Empfehlung* für die Erteilung eines Folgeauftrags oder für das weitere Vorgehen abzugeben.^[36] Der Auftraggeber ist grundsätzlich an diese Empfehlung gebunden und darf nur aus wichtigen Gründen hiervon abweichen.^[37] Diese Bindungswirkung ist unserer Ansicht nach dahin gehend (und insoweit einschränkend) zu verstehen, dass der Auftraggeber a) auf die Weiterbearbeitung und Realisierung des Wettbewerbsprojekts (entgegen der Empfehlung des Expertengremiums) gänzlich verzichten darf (zumindest soweit er keine Verpflichtung zum Vollzug eines freihändigen Folgeauftrags in der Ausschreibung festgelegt hat) oder er b) beschliessen kann, dass der Beitrag des (vom Expertengremium empfohlenen) Gewinners zwar weiterverfolgt wird, ohne jedoch dem Gewinner (entgegen der Empfehlung des Expertengremiums) einen Folgeauftrag zu erteilen.^[38] Ausgehend vom Grundsatz, dass eine freihändige Vergabe nach durchgeführtem Wettbewerb nur an den Gewinner des Wettbewerbs erfolgen kann,^[39] ist die Weiterbearbeitung des Gewinnerbeitrags indes nur dann vergaberechtskonform möglich, wenn der *Folgeauftrag an einen Dritten* nach Durchführung eines ordentlichen Vergabeverfahrens vergeben wurde^[40] oder der Auftraggeber die weitere Bearbeitung selbst (*inhouse*) in die Hand nimmt^[41].

Im Grundsatz dürfen nur Beiträge ausgezeichnet werden, die keine wesentlichen Abweichungen vom Wettbewerbsprogramm aufweisen.^[42] Das Expertengremium ist aber unter bestimmten Voraussetzungen – sofern ein entsprechender Vorbehalt in der Ausschreibung festgelegt wurde – befugt, Beiträge zu rangieren oder zur Weiterbearbeitung zu empfehlen, die in wesentlichen

Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung abweichen (sog. *Ankäufe*).^[43] Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob die Berücksichtigung von Beiträgen, welche die Ausschreibungsbedingungen wesentlich verletzen, überhaupt staatsvertragskonform ist.^[44]

C Finanzielle Ansprüche aus dem Wettbewerb

Die Teilnehmer erhalten je nach Rangierung ein *Preisgeld*, welches in der Regel nur einen Teil ihrer Aufwendungen deckt. Ein Anspruch auf eine weitergehende *Entschädigung* für ihre geleistete Arbeit besteht nur, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich vorgesehen wurde.^[45]

Ein *zusätzlicher Abgeltungsanspruch* kann sich für den Gewinner des Wettbewerbs ergeben, soweit der Auftraggeber einen in der Ausschreibung in Aussicht gestellten Folgeauftrag entgegen der Empfehlung des Expertengremiums nicht dem Gewinner des Wettbewerbs erteilt, sondern an einen Dritten vergibt, oder die weitere Bearbeitung des Gewinnerbeitrags selbst in die Hand nimmt (vgl. hierzu Ziff. II./B./4 vorne)^[46].

III. Würdigung

Wettbewerbe weisen (im Vergleich zu den gewöhnlichen Vergabeverfahren) den Vorteil auf, dass sie dem Auftraggeber die Evaluation verschiedener Lösungen ermöglichen.^[47] Zwar wurden die Vorschriften auf Bundesebene deutlich verschlankt, was auch Raum für die Erarbeitung spezifischer Bestimmungen durch Fachverbände eröffnet. Allerdings weist sich das Wettbewerbsverfahren nach wie vor durch eine *gewisse Formstrenge* aus, die zwar im Sinne des Gleichbehandlungs- und des Transparenzgebots erforderlich ist, aber die Kreativität der Wettbewerbsteilnehmer und auch das Ermessen des Expertengremiums einschränken kann. Dem kann der Auftraggeber durch die Wahl von möglichst offen formulierten Zuschlagskriterien, die Zulassung von Varianten und die Beschränkung auf möglichst wenige Rahmenbedingungen entgegenwirken.^[48]

Die *Unabhängigkeit des Expertengremiums* ist nach wie vor ein zwingendes Erfordernis für die Durchführung eines wirksamen Wettbewerbs. Dem Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchführen will und eine freihändige Vergabe von Leistungen im Staatsvertragsbereich zu erteilen beabsichtigt, ist zu empfehlen, ein Expertengremium einzusetzen, dessen Mitglieder zumindest (und über die Anforderungen von [Art. 16 Abs. 2 und 3 VöB](#) hinaus) *mehrheitlich unabhängig* von ihm sind. Nur so dürfte das Erfordernis der Unabhängigkeit staatsvertragskonform umgesetzt werden können. Allfälligen Bedenken des Auftraggebers, dass es bei einer solchen Zusammensetzung des Expertengremiums zu einer Empfehlung, welche den Absichten des Auftraggebers zuwiderläuft, kommen kann, lässt sich entgegentreten, indem der

Auftraggeber die Mitglieder des Expertengremiums sorgfältig auswählt und (im betreffenden Bereich und in Wettbewerbsverfahren) erfahrene (Fach-)Personen einsetzt.^[49]

Zu begrüssen ist aus praktischer Sicht die neue Bestimmung, im Wettbewerbsverfahren die *Anonymität* aufheben zu können. Dadurch kann dem berechtigten Bedürfnis aller Beteiligten, miteinander in Dialog zu treten und Diskussionen, die über blossе Fragebeantwortungen hinausgehen, zu führen, nachgekommen werden. Darüber hinaus lässt sich in einem nicht-anonymen Wettbewerbsverfahren die Eignung der Teilnehmer im Hinblick auf einen allfälligen Folgeauftrag (uneingeschränkt) überprüfen. Allerdings ist Vorsicht angebracht und vom Auftraggeber sicherzustellen, dass die vergaberechtlichen Grundsätze (wie die Gleichbehandlung aller Teilnehmer und das Transparenzgebot) in verstärktem Masse zum Tragen kommen.

Ebenso ist zumindest aus praktischen Überlegungen die nunmehr gesetzlich festgelegte Möglichkeit, einen *mehrstufigen Wettbewerb* durchzuführen, positiv zu werten.^[50] Werden Beiträge, bei welchen sich eine Rangierung auf den hinteren Plätzen abzeichnet, frühzeitig aus dem Wettbewerb genommen, führt dies einerseits zu einer Minimierung von unnötigem Aufwand aufseiten der Teilnehmer und kann sich andererseits dadurch das Expertengremium auf die Beurteilung der aussichtsreichen Beiträge konzentrieren.

Der Wettbewerb ist heute vor allem bei grösseren Bauvorhaben ein geeignetes Instrument, um qualitativ hochstehende Projektvorschläge zu erhalten und die geeignete Fachperson zur Realisierung zu finden.^[51] Der Bundesrat hat darauf verzichtet, Ausführungsbestimmungen zum Anwendungsbereich des Wettbewerbs zu erlassen, und dem EFD generell die Kompetenz zum Erlass von branchenspezifischen Weisungen eingeräumt.^[52] Es wird sich zeigen, in welchen *Branchen ausserhalb des Baubereichs* sich das Wettbewerbsverfahren effektiv durchsetzen wird.

1. * Ich danke Frau lic. iur. NATHALIE CLAUSEN für ihre geschätzte Mitwirkung bei der Erarbeitung dieses Textes.

2. 1 Vgl. Art. 13 VöB i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BöB.

3. 2 Botschaft BöB, S. 1929.

4. 3 Vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. e BöB; B. BICHSEL / N. RUTSCHMANN, in: H. R. TRÜEB (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Zürich 2020, Art. 22 N 38 f.

5. 4 Vgl. Art. 14 Abs. 2 und 3 VöB; BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 16.

6. 5 Vgl. Art. 22 IVöB.

7. 6 Vgl. BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 3.

8. 7 P. GALLI / A. MOSER / E. LANG / M. STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 988.

9. 8 Art. 21 Abs. 2 Bst. i Ziff. 3 BöB.

10. 9 Vgl. Erläuterungen VöB, S. 11.

11. 10 Vgl. Art. 22 Abs. 1 BöB, wonach der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, «im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes» das Verfahren im Einzelfall regelt.

12. 11 Art. 22 Abs. 1 BöB.

13. 12 BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 10 m.w.H.

14. 13 GALLI / MOSER / LANG / STEINER (Fn. 7), Rz. 1013; VGer Zürich VB.2001.00035 vom 13.2.2002, E. 3a.

15. **14** H. R. TRÜEB, BÖB-Kommentar, in: M. OESCH / R. H. WEBER / R. ZÄCH (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II, Zürich 2011, Art. 13 Rz. 1; B. MESSERLI, Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb im öffentlichen Beschaffungsrecht, Bern 2004, S. 44.
16. **15** Vgl. Art. 17.1 SIA-Ordnung 142 und die Wegleitung zur SIA-Ordnung 142 «Bestimmung der Gesamtpreisumme für Architekturwettbewerbe».
17. **16** Vgl. **Art. 15 Abs. 1 und 2 VöB**; F. JOST / C. SCHNEIDER HEUSI, Architektur- und Ingenieurwettbewerbe im Submissionsrecht, in: ZBI 2004, S. 341 ff., S. 349; BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 28 m.w.H.
18. **17 Art. 15 Abs. 1 f. VöB**. Der Schwellenwert ergibt sich aus Anhang 4 BÖB.
19. **18 Art. 22 BÖB**.
20. **19 Art. 17 Abs. 2 und 3** sowie **Art. 18 VöB**; JOST / SCHNEIDER HEUSI (Fn. 16), S. 365.
21. **20** Vgl. JOST / SCHNEIDER HEUSI (Fn. 16), S. 351; VGer Zürich VB.2002.00044 vom 9.7.2003, E. 2c.
22. **21** JOST / SCHNEIDER HEUSI (Fn. 16), S. 351.
23. **22** Erläuterungen VöB, S. 11.
24. **23** Vgl. etwa MESSERLI (Fn. 14), S. 69 f., welcher unter dem bisherigen Vergaberecht die sukzessive Ausscheidung von Beiträgen als rechtlich heikel betrachtet und dies mit der Überlegung begründet, dass das Preisgericht (nach Art. 52 aVöB) sämtliche formell korrekten Wettbewerbsbeiträge rangieren müsse, und ein Ausschluss von der Rangierung (ohne dass ein eigentlicher Ausschlussgrund vorliege) nicht vorgesehen sei.
25. **24** BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3) Art. 22 N 27.
26. **25** MESSERLI (Fn. 14), S. 109 f.
27. **26** BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3) Art. 22 N 25 m.w.H.
28. **27** Vgl. **Art. 22 Abs. 2 Bst. d BÖB**.
29. **28** MESSERLI (Fn. 14), Art. 49 N 2.
30. **29 Art. 44 BÖB**. Siehe aber zur Möglichkeit von Ankäufen **Art. 16 Abs. 6 VöB** und Ziff. 4 nachfolgend.
31. **30** «Expertengremium» ist der Oberbegriff für das «Preisgericht» bei Wettbewerben und das «Beurteilungsgremium» bei Studienaufträgen (Botschaft BÖB, S. 1930 f.) und soll Raum für branchenspezifische Bezeichnungen lassen (Erläuterungen VöB, S. 10).
32. **31 Art. 16 Abs. 1 und 2 VöB**.
33. **32** Art. XIII:1/h/ii GPA 2012, **Art. 22 Abs. 2 Bst. f. BÖB**. Die Unabhängigkeit der Jury gegenüber den Teilnehmern ergibt sich primär aus **Art. 13 BÖB**.
34. **33 Art. 16 Abs. 3 VöB**; vgl. auch Art. 10.4 SIA-Ordnung 142.
35. **34 Art. 17 Abs. 2 VöB**.
36. **35 Art. 16 Abs. 5 f. VöB**; vgl. auch Art. 18 ff. SIA-Ordnung 142; JOST / SCHNEIDER HEUSI (Fn. 16), S. 361.
37. **36 Art. 16 Abs. 5 VöB**.
38. **37** MESSERLI (Fn. 14), S. 144 ff.; JOST / SCHNEIDER HEUSI (Fn. 16), S. 371 f. je mit Beispielen.
39. **38** Vgl. **Art. 18 Abs. 2 Bst. b VöB**.
40. **39** Art. XIII:1/h GPA 2012 und **Art. 21 Abs. 2 Bst. i BÖB**.
41. **40 Art. 18 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 VöB**.
42. **41 Art. 18 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 VöB**.
43. **42** BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 45 m.w.H.
44. **43 Art. 22 Abs. 2 Bst. h und i BÖB, Art. 16 Abs. 6 VöB**.
45. **44** Vgl. Art. XIII:1/h/i GPA 2012.
46. **45 Art. 18 VöB**.
47. **46 Art. 18 Abs. 2 VöB**.
48. **47 VöB 14 Abs. 1**; Präambel SIA-Ordnung 142; BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 14 m.w.H.
49. **48** JOST / SCHNEIDER HEUSI (Fn. 16), S. 373.
50. **49** Vgl. auch MESSERLI (Fn. 14), S. 122 f.
51. **50** Allerdings stellt sich aus rechtlicher Sicht die Frage, auf welche gesetzliche Grundlage sich diese Bestimmung stützt; **Art. 22 Abs. 2 BÖB** enthält keine entsprechende Delegation, so dass aus unserer Sicht nur **Art. 40 Abs. 2 BÖB** infrage kommen kann.
52. **51** GALLI / MOSER / LANG / STEINER (Fn. 7), Rz. 991.
53. **52** Vgl. **Art. 19 VöB**; BICHSEL / RUTSCHMANN (Fn. 3), Art. 22 N 8, 12.

Schulthess Juristische Medien AG